

Richtlinie zur Erteilung von Erlaubnissen für Werbenutzung im öffentlichen Straßenraum im Sinne des § 1 Straßengesetz nach § 16 Straßengesetz bzw. § 18 Polizeiverordnung (Plakatierungsrichtlinie)

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

(1) Die Richtlinie umfasst die Werbung im öffentlichen Straßenraum auf/mit folgenden Werbeträgern und Flächen:

1. Plakatwerbung bis zum Format DIN A0 auf mobilen Werbetafeln ,
2. Temporäre Großwerbetafeln, Bannerwerbung und Fahnen.
3. werbliche Nutzung von technischen Einrichtungen und Verkehrseinrichtungen wie Verteiler-, Schalt- und Steuerungseinrichtungen, Verkehrszeichen und -einrichtungen und Versorgungseinrichtungen
4. Werbung mittels sonstiger mobiler, im öffentlichen Straßenraum aufgestellten Gegenstände wie Fahrzeugen, Anhängern und Fahrrädern.

(2) Ausgenommen von dieser Richtlinie sind

1. Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben,
2. Werbung an ortsfesten Einrichtungen die unter den Werbenutzungsvertrag der Stadt Heilbronn mit einem privaten Werbepartner fallen, wie z.B. Litfaßsäulen, Fahrgastunterstände und ortsfeste Großflächenwerbeanlagen,
3. mobile Werbeeinrichtungen an der Stätte der Leistung, die unter § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung und die Gestaltungsrichtlinie für die Innenstadt fallen,
4. ortsfeste, baurechtlich genehmigte Werbeanlagen.

§ 2 Inhalte der Werbung

(1) Zugelassen werden kann

1. Wahlwerbung durch zur Wahl zugelassene politische Parteien, Wählervereinigungen sowie Einzelkandidaten. Einzelkandidat ist, wer sich nicht auf einer gemeinsamen Liste mit anderen Bewerbern zur Wahl stellt.
2. Werbung durch politische Parteien und Wählervereinigungen außerhalb von Wahlwerbung und Aufrufe zu öffentlichen Versammlungen.
3. Werbungen für folgende Veranstaltungen:
 - a) Politische Veranstaltungen,
 - b) Bildungs- und wissenschaftliche Veranstaltungen,
 - c) Musik- und Kulturveranstaltungen,
 - d) Gesundheitsveranstaltungen,
 - e) Sportveranstaltungen,
 - f) Veranstaltungen zur Brauchtumpflege (z.B. Traditionelle Volksfeste, Ausstellungen, Messen oder ähnliche Veranstaltungen),

- g) Veranstaltungen zur Förderung des Einzelhandelsstandortes Heilbronn,
 - h) Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Kirchen sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie nicht überwiegend kommerziellen Charakter haben,
 - i) Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
4. Eigenwerbung der Stadt Heilbronn und ihrem öffentlichen Interesse liegende Werbung.

(2) Nicht zugelassen ist:

1. Werbung mit allgemeinem, nicht veranstaltungsbezogenen Charakter, wie allgemeine Wirtschaftswerbung, Image-, Kunden oder Produktwerbung. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Plakatwerbung diesem Charakter entspricht,
2. Werbung für Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen, Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür oder ähnliche Veranstaltungen von Gewerbetreibenden, die überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienen,
3. Werbung für Veranstaltungen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, insbesondere gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze oder des Jugendschutzes,
4. Werbung mit sexistischen, rassistischen, Gewalt verherrlichenden oder diskriminierenden Inhalten,
5. Werbung für verbotene Vereine oder Parteien und deren Veranstaltungen.

§ 3 Anzahl, Art, Größe, Dauer und Standorte der Werbung

(1) An **Werbetafeln bis DIN A0** können zugelassen werden:

1. Für Wahlwerbung i.S.d. § 2 Ziff. 1 bis zu 350 Standorte mit höchstens zwei werbenden Seiten (max. 700 Werbetafeln) für jede Partei, Wählervereinigung bzw. Einzelkandidat für einen Zeitraum von 6 Wochen und drei Tage vor dem jeweiligen Wahltag. Bei Zusammentreffen mehrere Wahlen dürfen insgesamt nur 700 Werbetafeln je Partei, Wählervereinigung bzw. Einzelkandidat zugelassen werden.
2. Für sonstige Werbung politischer Parteien und Wählervereinigungen i.S.d. § 2 Ziff. 2 max. 30 Standorte mit höchstens zwei werbenden Seiten (max. 60 Werbetafeln) für einen Zeitraum von max. 10 Tagen.
3. Für sonstige Veranstaltungswerbung i.S.d. § 2 Ziff. 3 max. 30 Standorte mit höchstens zwei werbenden Seiten (max. 60 Werbetafeln) für max. 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Bei regional bedeutsamen Großveranstaltungen können max. 50 Standorte mit höchstens zwei werbenden Seiten (max. 100 Werbetafeln) für max. 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn und weitere 20 Standorte mit höchstens zwei werbenden Seiten (max. 40 Werbetafeln) für max. 10 Tage zum Start des Kartenvorverkaufs genehmigt werden. Für stadtteilbezogene Veranstaltungen können nur 20 Standorte mit höchstens zwei werbenden Seiten (max. 40 Werbetafeln) ausschließlich für den Stadtteil genehmigt werden.
4. Pro Standort muss ein von der Stadt Heilbronn ausgegebenes Klebesiegel angebracht werden. Werden zwei Werbetafeln an einem Standort angebracht, ist ein Klebesiegel ausreichend.
5. Werbetafeln im Sinne §3 Absatz 1 Ziff. 1 dieser Richtlinie für Wahlen von Volksvertretungen (GR, LT, BT, EP), Oberbürgermeisterwahlen und Volksabstimmungen dürfen frühestens ab 18:00 Uhr des Tages aufgehängt werden, der sechs Wochen plus drei Tage vor dem Wahltag liegt.

(2) Für Wahlwerbung i.S.d. § 2 Ziff. 1 können **30 temporäre Großwerbetafeln** sowie zwei einseitige **Brückenbanner** für jede Partei, Wählervereinigung bzw. Einzelkandidat für 6 Wochen und drei Tage vor dem jeweiligen Wahltag. Großwerbetafeln dürfen nur eine werbende Seite aufweisen. Die Obergrenze von insgesamt 30 temporären Großwerbetafeln je Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat gilt auch beim Zusammentreffen mehrerer Wahlen. Die Standorte für die Großwerbetafeln und Brückenbanner sind auf der Grundlage einer vom Amt für Straßenwesen erstellten Vorschlagsliste mit dem Amt für Straßenwesen abzustimmen. Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten können von der Liste abweichende geeignete Standorte vorschlagen. Als Großflächenplakate sind auch Bauzäune zugelassen, wenn luftdurchlässige Planen verwendet werden.

Brückenbanner können ausschließlich an den Brücken über der Neckartalstraße genehmigt werden und werden per Losverfahren ausgewählt.

§ 4 Werbung an technischen Einrichtungen und Verkehrseinrichtungen.

(1) Werbung an technischen Einrichtungen und Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) An Verteiler-, Schalt- und Steuerungskästen können Aufkleber mit den zur Wartung und Störungsbeseitigung erforderlichen Informationen wie Name, Anschrift, Telefonnummer und Kastennummer angebracht werden. Die Aufkleber dürfen maximal Postkartengröße (11 x 15 cm) haben. Soweit sie diese Größe einhalten und keine weiteren werbenden Zusätze enthalten, gelten die Aufkleber nicht als Werbung.